

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3511/83 DER KOMMISSION**

vom 13. Dezember 1983

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1844/77 über die Gewährung einer Sonderbeihilfe im Ausschreibungsverfahren für Magermilchpulver zur Verfütterung an Tiere mit Ausnahme von jungen Kälbern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1600/83 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1844/77 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1426/83 <sup>(4)</sup>, wird eine Sonderbeihilfe für Magermilchpulver zur Verfütterung an Tiere mit Ausnahme von jungen Kälbern gewährt, das bestimmten Merkmalen entspricht. Da die Qualitätsmerkmale für Magermilchpulver gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 625/78 der Kommission <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2549/83 <sup>(6)</sup>, geändert worden sind, ist Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1844/77 entsprechend anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1844/77 erhält folgende Fassung :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1983

„(1) Unbeschadet nachstehender Bestimmungen wird eine Sonderbeihilfe für Magermilchpulver gewährt, das

- entweder den Anforderungen von Anhang I Ziffer 1 der Verordnung (EWG) Nr. 625/78 mit Ausnahme der Anforderungen unter Buchstaben b), i) und k) entspricht und gemäß den Methoden von Anhang I Ziffer 2 und Anhang IV der genannten Verordnung kontrolliert wird, oder
- aus Buttermilch stammt, die der Definition von Artikel 1 Buchstaben b) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 entspricht.

Bei den im ersten Unterabsatz genannten Erzeugnissen darf der Wassergehalt gemäß den in Absatz 5 festgelegten Bedingungen 4,0 % übersteigen.

Die im ersten Unterabsatz genannten Erzeugnisse können nur denaturiert oder unmittelbar beigemischt werden, wenn sie getrennt verwendet werden.

Die Erzeugnisse, die sich aus der Denaturierung und/oder der unmittelbaren Beimischung ergeben, dürfen außer den Erzeugnissen, die bei diesem Vorgang entstehen, nur eines der beiden im ersten Unterabsatz genannten Erzeugnisse enthalten.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1984.

*Für die Kommission*

Poul DALSAER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 56.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 205 vom 11. 8. 1977, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 3. 6. 1983, S. 21.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 19.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 252 vom 13. 9. 1983, S. 5.